

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/18 50b9/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

MRG §12 Abs3 Ca MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Eine am Ziel der gesetzlichen Regelung orientierte Feststellung des angemessenen Hauptmietzinses hat an der im Falle einer Neuvermietung bestmöglichen Verwertung des Bestandobjektes Maß zu nehmen, die nach Lage der Dinge eben auch darin bestehen kann, ein aus zahlreichen Räumen bestehendes und sich sogar über mehrere Stockwerke erstreckendes Bestandobjekt in mehrere getrennt vermietbare Einheiten zu zerlegen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 9/92

Entscheidungstext OGH 18.02.1992 5 Ob 9/92

Veröff: WoBl 1992,81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070365

Dokumentnummer

JJR_19920218_OGH0002_0050OB00009_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at